
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Kurzbewertung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Die vorgeschlagenen befristeten Erleichterungen für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen sind angesichts der derzeitigen außergewöhnlichen, nicht absehbaren Situation grundsätzlich der richtige Ansatz. Bei derartigen Erleichterungsmaßnahmen sind indes immer auch die Interessen der mittelbar betroffenen Unternehmen, der Gläubiger und Geschäftspartner einzubeziehen. Der durch den Gesetzesentwurf bewirkte Eingriff in die Vertragsfreiheit, die Rechte von Gläubigern, Gesellschaftern, Aktionären und Geschäftspartnern wird durch die Befristungen sowie die Einbeziehung von Zumutbarkeitsvorbehalten zugunsten von Vertragspartnern zwar abgemildert, besteht aber gleichwohl. Auf der anderen Seite gehen die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Erleichterungen nach unserer Einschätzung vereinzelt nicht weit genug. Aus unserer Sicht bedarf es daher an einigen Stellen noch Konkretisierungen, Umsetzungsfragen sind in den Blick zu nehmen und praktische Ergänzungen einzubeziehen. Die gegenwärtige Situation bringt es mit sich, dass die Diskussion über notwendige Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen sich weiterentwickelt. Ggf. werden wir weitere Vorschläge nachreichen.

Zu Artikel 1: Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die Covid-19-Pandemie bedingten Insolvenz

- Im Rahmen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist unklar, wie die Tatbestandsvoraussetzungen der fehlenden Aussicht, die Insolvenzreife zu beseitigen, in der Praxis erfüllt werden sollen. Die Rechtsprechung lässt es für die Zahlungsunfähigkeit bereits genügen, wenn weniger als 10% der fälligen Schulden offenbleiben und nicht innerhalb der nächsten drei Wochen nachbezahlt werden können. Gemessen an diesen Anforderungen und angesichts der massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen sowie des zeitlichen Ausmaßes der Krise droht das

Aussetzungsprivileg bei einer signifikanten Zahl der betroffenen Schuldner letztlich ins Leere zu laufen. Unbürokratische und niedrigschwellige Voraussetzungen für die Aussetzung der Antragspflicht sind von Nöten, die von den Unternehmen leicht erfüllt und dokumentiert werden können.

- Darüber hinaus sollten die Tatbestandsvoraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit präzisiert und der Prognosezeitraum für die Fortführungsprognose angepasst werden.
- Der Anfechtungsschutz nach § 2 sollte für Kreditgeber weiter gefasst werden. Der Kreditgeber trägt damit – trotz der Vermutungsregelung nach § 1 – grundsätzlich das Risiko, dass keine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorliegt. Die Regelung wird kaum im Interesse einer flexiblen und nach Möglichkeit großzügigen Kreditgewährung liegen. Wenn sich nämlich in der aktuellen Situation schon für die betroffenen Schuldner selbst kaum beurteilen lässt, ob Zahlungsunfähigkeit gegeben ist, dürfte diese Ungewissheit erst recht für die Kreditgeber bestehen. Die vorstehenden Überlegungen gelten auch für die unter § 2 Abs. 1 Ziff. 4., Satz 1 genannten Fälle (Vertragspartner von Dauerschuldverhältnissen, Leasinggeber, Lieferanten u. ä.).

Zu Artikel 2: Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus

- Unklar ist, ob etwaige Haftungsfragen für Vorstand und Aufsichtsrat durch § 1 ausgeschlossen werden.
- Gesellschaften, die ihre Hauptversammlung bereits einberufen haben, sollten die Möglichkeiten haben, die virtuelle Abhaltung der Hauptversammlung durch den Vorstand nach § 1 vorsehen zu können. Eine Absage ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- Für Europäische Aktiengesellschaften (SE) bedarf es der Ausnahme in der entsprechenden EU-VO.
- Offen ist eine Anpassung des AktG zur Nichtigkeit von Beschlüssen.
- Ausnahme von Satzungsregelung zur Feststellung des Jahresabschlusses durch Hauptversammlung: Die Unsicherheit zur Abhaltung von Hauptversammlungen führt dazu, dass in Fällen, in denen die Hauptversammlung entsprechend der Satzung der Gesellschaft den Jahresabschluss etc. feststellen muss, ein Bedarf für eine Ausnahmeregelung besteht bzw. dass die gesetzliche Regelung von § 172 AktG Anwendung findet.
- Ausnahme von § 175 Abs. 1 AktG: Die unverzügliche Einberufung der Hauptversammlung nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 175 Abs. 1 AktG sollte ausgesetzt werden, um entsprechende Haftungsfragen auszuschließen.
- Ausschluss der Möglichkeit der Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit in der aktuellen Situation, § 122 AktG.

- Bestellung Abschlussprüfer durch Aufsichtsratsbeschluss ermöglichen: Wenn der Beschluss der Hauptversammlung aufgrund der Ausnahmesituation erst später erfolgen kann, sollte der Abschlussprüfer für den nächsten Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat bestellt werden können. Es bedarf einer Ausnahmeregelung von § 119 Nr. 5 AktG.
- Prüfung von Jahresabschlüssen: Abschlussprüfer können derzeit in den Unternehmen die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht oder nur eingeschränkt durchführen, folglich verzögert sich der Abschluss der Prüfungen. Dies gilt für Unternehmen aller Größen, die ihre Jahresabschlüsse prüfen lassen müssen oder dies z. B. aufgrund ihrer Satzung vorsehen. Dadurch verzögert sich die Feststellung der Abschlüsse sowie die Offenlegung. Je nachdem wie lange die aktuelle Ausnahmesituation besteht, kann dies auch Auswirkungen auf die Unternehmen haben, die nach § 325 HGB mehr als vier Monate Zeit zur Vorlage des Jahresabschlusses etc. haben.
- Ausnahme von den Fristen zur Einreichung der Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger: Die Frist des § 325 Abs. 4 HGB zur Einreichung der Jahresabschlüsse etc. Bundesanzeiger im Hinblick auf 4 Monatsfrist bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sollte verlängert werden. Auch bedarf es der Prüfung einer entsprechenden Verlängerung von § 114 WpHG.

Schwierig ist auch die Situation von Unternehmen, die mit der Vorlage ihres Jahresabschlusses 2018 in Verzug sind und denen ein Ordnungsgeld angedroht wurde. Die Erstellung des Jahresabschlusses mit Unterstützung Dritter ist derzeit aufgrund der außergewöhnlichen Situation nur eingeschränkt möglich.

- Ausnahme von § 42a GmbHG: GmbHs haben je nach Größe innerhalb von 8 Monaten ihre Gesellschafterversammlung abzuhalten. Verzögerung bei der Prüfung des Jahresabschlusses etc. erfordern auch hier eine Ausnahme von den vorgesehenen Fristen.
- Registerfiktion: Die Fiktion von Eintragungen der Register ist bislang auf Kapitalmaßnahmen nach der Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes beschränkt. Problematisch könnten auch darüber hinaus gehende weitere einzutragende Beschlüsse bzw. Anmeldungen der Gesellschaften, Vereine etc. sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, allgemein Beurkundungen und Beglaubigungen (einschließlich sog. Unterschriftsbeglaubigungen) auch in Formen zuzulassen, die es nicht erfordern, dass die unterzeichnende Person zwingend persönlich vor einem Notar unterschreiben muss, solange die sichere Identifizierung gewährleistet ist.

Zu Artikel 5: Änderung des Einführungsgesetzes zum BGB

Die vorgeschlagenen Regelungen stellen einen schwerwiegenden, gleichwohl verhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Sie sind aber zeitlich befristet und gelten zunächst nur bis zum 30.09.2020, teilweise auch nur zum 30.06.2020. Aufgrund der besonderen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie erscheinen im Ergebnis die vorgeschlagenen Regelungen für eine Übergangszeit im Sinne einer strengen

Ausnahmeregelung gut vertretbar. Letztlich flankieren sie die insolvenzrechtlichen Regelungen und schützen zumindest Kleinstunternehmen vor der Insolvenz, da ein Leistungsverweigerungsrecht sowie ein besonderer Kündigungsschutz der Absicherung des laufenden Geschäftsbetriebs und damit der Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dienen kann. Dass sich die Regelung zum Darlehensrecht nur auf Verbraucherdarlehensverträge erstrecken, erscheint nicht ohne weiteres konsequent und sollte nochmals geprüft werden.

Im Sinne eines fairen Interessenausgleichs sollten Gläubiger im Fall der Insolvenz der Schuldner hinsichtlich der vom Zurückbehaltungsrecht, der Stundung oder der nicht erfolgten Kündigung betroffenen Forderungen wie Massegläubiger behandelt und bevorzugt befriedigt werden.

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Stephan Wernicke, wernicke.stephan@dihk.de

Dr. Christian Groß, gross.christian@dihk.de

Annika Böhm, boehm.annika@dihk.de

Stand: 23.03.2020